

8. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, insbesondere aus
- Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen,
 - Abweichungen zwischen geplanten und effektiv eingetretenen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen,
 - Nichtbeachtung geltender Rechtsvorschriften,
 - beauftragten Gewinnabschlägen für unzureichende Qualität der Erzeugnisse,

sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

Eine Minderung des Gewinns, die sich aus der Abweichung zwischen dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen für einzelne Erzeugnisse ergibt, kann mit Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Die Verrechnung der Gewinnminderung mit der Nettogewinnabführung an den Staat ist kontrollfähig nachzuweisen.

9. VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, wenden die Festlegungen gemäß Abschnitt VII Ziff. 1.1. an Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

HL

Bildung und Verwendung finanzieller Fonds

1. Planung des Investitionsfonds

Mit dem Einsatz des Investitionsfonds ist ein größtmöglicher Nutzeffekt, insbesondere durch Intensivierung der Produktion, zu gewährleisten.

- 1.1. Die VEB haben den Investitionsfonds in Höhe des planmäßigen Finanzbedarfs für die planmäßige Vorbereitung von Investitionen sowie für die Durchführung geplanter Investitionen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ zu planen. Zum planmäßigen Finanzbedarf gehören auch
- die geplante finanzielle Beteiligung an Investitionen anderer VEB und Kombinate oder örtlicher Räte auf der Grundlage der den Beteiligten bzw. dem künftigen Rechtsträger erteilten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“,
 - Investitionen zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen außerhalb der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“.
- 1.2. Für alle zentralgeplanten Investitionsvorhaben, für Vorhaben, die teilweise aus unverzinslichen Krediten finanziert werden, sowie für weitere wichtige Vorhaben, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festgelegt werden, ist der planmäßige Finanzbedarf auf der Grundlage des Vorhaben- bzw. teilvorhabenbezogenen Nachweises zu ermitteln. Dieser Nachweis ist der zuständigen Bankfiliale zur Kontrolle zu übergeben.
- 1.3. Die Zuführung zum und die Bildung des Investitionsfonds erfolgt aus:
- nichtverbrauchten Mitteln des Investitionsfonds des Vorjahres, in Höhe des Betrages, der in den staatlichen Planaufgaben den VEB durch das übergeordnete Organ bekanntgegeben worden ist,
 - Amortisationen und Nettogewinn,

- Grundmittelkrediten,
- geplanten Mitteln aus dem Gewinnfonds bzw. Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Kombinate und Wirtschaftsrate der Bezirke,
- geplanten unverzinslichen Krediten,
- sonstigen Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften (wie z. B. Investitionen aus Leistungsfonds, Kultur- und Sozialfonds),
- Erlösen, abzüglich entstandener Aufwendungen, aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechneten Restbuchwerten, Versicherungsleistungen für Grundmittel.

2. Verwendung des Investitionsfonds

- 2.1. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind für die in Ziff. 1.1. genannten Verwendungszwecke einzusetzen.

Eine Verwendung ist nicht zulässig für

- Aufwendungen, die den in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand überschreiten. Solche überhöhten Aufwendungen sind als Mehrkosten der VEB (Investitionsauftraggeber) zu finanzieren.
- außenplanmäßige Kredittilgungen.

- 2.2. Für das Planjahr zugeführte Mittel des Investitionsfonds können bis zum 31. Januar des Folgejahres zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für geplante Vorhaben bzw. Teilvorhaben, die bis zum 31. Dezember des Planjahres abrechnungsfähig fertiggestellt worden sind, verwendet werden.

- 2.3. Die nach Verwendung gemäß Ziff. 2.2. verbleibenden Mittel des Investitionsfonds sind für die Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Die Übertragung erfolgt bis zur Höhe des Betrages, der als „Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem vergangenen Planjahr“⁴⁾ für die Investitionsfinanzierung in den staatlichen Planaufgaben für das Folgejahr berücksichtigt ist.

Darüber hinaus auf dem Investitionsfonds der VEB verbleibende Mittel sind an das übergeordnete Organ abzuführen. Davon ausgenommen sind die Mittel, die gemäß den Ziffern 3 und 5.1. Buchst. c für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für die sozialistische Rationalisierung eingesetzt werden.

3. Finanzierung von Investitionen über die staatliche Plankennziffer (materielles Volumen) hinaus

Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie zur sozialistischen Rationalisierung können aus Mitteln des Leistungsfonds (VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft gemäß Abschnitt VII Ziff. 1.1.) sowie aus Amortisationen gemäß Ziff. 5.1. auch über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus finanziert werden, wenn durch Mobilisierung betrieblicher und örtlicher Reserven die Voraussetzungen dafür geschaffen werden und die Realisierung geplanter Investitionen nicht beeinträchtigt wird.

4. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

Für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten sind einzusetzen:

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnet« Restbuchwerte sowie Kostenverrechnungen von Investitionsaufwendungen und andere Erlöse gemäß den Rechtsvorschriften,

4) Position 0421 der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation (OP—K) — Ordnung der Planung — (Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes S. 36 bzw. S. 41)